

GESCHÄFTSORDNUNG

des Schützenvereins Bützfleth von 1959 e.V.

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.
2. In eiligen Angelegenheiten kann der Präsident oder sein Vertreter die Tagesordnung allein festsetzen und die Versammlung einberufen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Mitglieder 7 Tage vor der Versammlung eingeladen sind. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
4. Werden von den Mitgliedern noch Anträge zur Tagesordnung gestellt, so sind diese bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung einzureichen. Werden in der Versammlung noch Anträge zur Tagesordnung gestellt, so hat die Versammlung durch einfache Stimmmehrheit zu beschließen, ob dem Antrag stattgegeben werden soll.
5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann auf bestimmte Zeit beschränkt werden. Bei Gefährdung der Vereinsinteressen kann das Wort entzogen werden.
6. Der jeweilige Schützenkönig nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei allen Einladungen von anderen Vereinen soll er nach Möglichkeit mit seinen Adjutanten teilnehmen.
7. Der Präsident führt den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen. Bei Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Präsident kann jedes geeignete Vereinsmitglied mit besonderen Aufgaben betrauen. Ausgaben jeglicher Art bedürfen seiner Gegenzeichnung. Vom Sportwart aufgestellte Schießpläne bedürfen seiner Genehmigung.
8. Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten. Während des Schützenfestes hat er die Würdenträger mit festzustellen.
9. Der Kommandeur hat die Schützen antreten zu lassen und die erforderlichen Einteilungen zu treffen.
10. Der stellvertretende Kommandeur ist der Vertreter des Kommandeurs. Er hat insbesondere den Kommandeur bei der Durchführung des Schützenfestes, und zwar bei ordnungs- und organisatorischen Angelegenheiten, zu unterstützen.
11. Der Schriftwart leitet den Schriftverkehr des Vereins. Alle ausgehenden Schreiben sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterschreiben. Er hat über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die auf der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Erfolgt keine Einwendung, wird sie durch die Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Schriftwartes genehmigt.

12. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er überwacht den Eingang der Beiträge und führt die Gesamtabrechnung von Veranstaltungen durch. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat er Rechnung zu legen und am Jahresabschluss eine Vermögensübersicht aufzustellen. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung des Präsidenten oder seines Vertreters. Zwei durch Versammlungsbeschluss gewählte Rechnungsprüfer haben die Kasse zu prüfen, der Versammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Der Schatzmeister ist ferner für die Verwaltung der Sterbekasse verantwortlich. Einnahmebelege sind vom jeweiligen Einzahler gegenzuzeichnen.
13. Der Sportwart bildet mit den Schießwarten, der Leiterin der Damenabteilung, dem Jungschützenobmann und dem Jugendobmann den Sportausschuß und ist zugleich Vorsitzender dieses Ausschusses. Er ist für den Ablauf sämtlicher Schießveranstaltungen verantwortlich und legt diese mit Genehmigung des Präsidenten oder seines Vertreters fest. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die polizeilichen gesetzlichen Vorschriften befolgt werden. Bei Schießveranstaltungen jeglicher Art hat er die Einteilung der Aufsichtspersonen vorzunehmen. Es obliegt ihm ferner, in Verbindung mit den Schießwarten bzw. der Leiterin der Damenabteilung, dem Jungschützen- oder Jugendobmann die Festlegung der Schießbedingungen. Er hat außerdem mit den Schießwarten die Auswahl von Schützen zu Schießmannschaften zu treffen und die Einhaltung und Durchführung von angesetzten Schießwettbewerben zu überwachen. Die Vereinswaffen unterliegen seiner Obhut. Bei Schießveranstaltungen sind von ihm und den Schießwarten die Schießpreise im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen. Für die Auswertung der Schießergebnisse beim Schützenfest hat er geeignete Schützen auszuwählen. Treten bei der Auswertung von Schießergebnissen Zweifel auf, sind diese vom Sportwart und dem Präsidenten bzw. dessen Vertreter zu entscheiden.
14. Der Vorsitzende des Festausschusses und die Mitglieder des Festausschusses, die zur Unterstützung des Vorstandes für abzuhaltende Feste gewählt werden, treffen die Vorbereitungen für die Sommer- und Winterveranstaltungen und sorgen für die notwendige Organisation und den reibungslosen Ablauf.
15. Die Schießwarte stehen dem Sportwart bei den Veranstaltungen, die mit Schießen jeglicher Art verbunden sind, in jeder Hinsicht zur Seite. Sie führen im Schießstand die Aufsicht und haben für die Betreuung und Unterhaltung der Waffen und Geräte Sorge zu tragen. Sie sind neben dem Sportwart für die Ausbildung im Schießsport verantwortlich.
16. Der Jungschützenobmann führt und betreut die Jungschützenabteilung und vertritt ihre Interessen im Vorstand. In Verbindung mit dem Sportwart leitet er die Ausbildung der Jungschützen im Schießsport. Bei Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen ist er für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.
17. Der stellvertretende Jungschützenobmann ist der Vertreter des Jungschützenmannes.
18. Der Jugendobmann hat für die Betreuung der Kinder zur Unterstützung einen Ausschuß zu bilden, der ihm für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen, insbesondere Schützenfeste, zur Seite steht. Er hat die Veranstaltungen mit Genehmigung des Präsidenten bzw. seines Vertreters festzusetzen und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Zusammen mit dem Sportwart und den Schießwarten führt er das Kinderschießen sowie die Ausbildung des Nachwuchses durch. Die Kindermajestäten unterstehen während des Schützenfestes und sonstigen Anlässen seiner Betreuung. Ihm obliegt ferner die Ausgestaltung, Organisation und der Einkauf der Preise für das Kinderschützenfest.

19. Der Pressewart ist in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
20. Die Leiterin der Damenabteilung betreut die weiblichen Mitglieder und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
21. Dem Mitgliederwart obliegt die Betreuung der Mitglieder und die Werbung von neuen Mitgliedern. Er hat die Mitgliederkartei und eine Kartei der Würdenträger zu führen.
22. Der Platzwart hat für Ordnung auf der gesamten Festplatzanlage Sorge zu tragen.
23. Der Hallenwart hat für Ordnung auf der gesamten Schießanlage „Klein Helgoland“ Sorge zu tragen.

Die unter den Ziffern 7 bis 23 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

24. Die Fahnenträger und ihre Begleiter werden vom Vorstand ernannt.
25. Ehrenvorstandsmitglieder: Vorstandsmitglieder, die ohne Berücksichtigung der Altersgrenze dem Vorstand mindestens 15 Jahre angehört haben, werden nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt.
26. Das jährliche Schützenfest beginnt mit dem Bestmannschießen am 2. Sonntag im August jeden Jahres, bei dem auch gleichzeitig die „Beste Dame“, der „Beste Mann“ und deren Adjutanten, „Beste Dame der Jungschützinnen“ und der „Beste Mann der Jungschützen“ ermittelt werden. Die Bedingungen für dieses Schießen sind jeweils im Schießstand kenntlich zu machen.
Die Würdenträger Schützenkönig, Schützenkönigin, Beste Dame und Bester Mann werden wie bisher innerhalb der alten Ortsgrenzen der Ortschaft Bützfleth abgeholt. Norden ist dies der Punkt Straße L 111 die Ortstafel, im Westen Flethstraße Zimmermannmeister Woller und in Richtung Stade Einmündung zur Kolonie einschließlich Wohngebiet Kolonie. Für die Deichstraße ist die Grenze Einmündung Kreueler Weg. Würdenträger, die außerhalb dieser Grenzen wohnen, müssen dafür sorgen, daß sie abgeholt werden können. Die Aufhängung der Königskrone wird hiervon nicht betroffen. Dem Schützenkönig oder der Schützenkönigin wird am Sonnabendmorgen des Schützenfestes stellvertretend für alle Würdenträger ein Ständchen gebracht. Falls der König (Königin) außerhalb wohnen sollte, soll dieses innerhalb des Ortes geregelt werden.

Am Freitagnachmittag der Schützenfestwoche erfolgt die offizielle Eröffnung des Schützenfestes auf dem Festplatz. Über den weiteren Ablauf des Schützenfestes entscheidet der Vorstand.

27. Würdenträger:

1. Schützenkönig, Schützenkönigin, Jungschützenkönigin, Jungschützenkönig, Beste Dame, Bester Mann, Beste Dame der Jungschützinnen, Bester Mann der Jungschützen und auch jeweils die Adjutanten der Vorgenannten können alle werden, die Mitglied im Bützflether Schützenverein sind.
2. Die unter 27.1. aufgeführten Würden (incl. Adjutanten) können also auch Mitglieder erhalten, die nicht in Bützfleth wohnen. Die Sperrzeiten bleiben bestehen.
3. Ergänzend zu den Ziffern 1 bis 2 gilt:
 - daß Würdenträger (König, Königin, Beste Dame, Bester Mann, Jungschützenkönigin, Jungschützenkönig, Bester Mann der Jungschützen, Beste Dame der Jungschützinnen und auch jeweils deren Adjutanten) nur werden kann, wer mindestens ein Jahr lang Mitglied im Bützflether Schützenverein ist.
 - der Ausschluss eines Mitgliedes zum Erringen einer Würde ist zulässig, wenn das Mitglied:
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
 - wenn es der Satzung und Geschäftsordnung zuwider handelt.
 - wenn es mit der Zahlung des Beitrages rückständig ist und trotz Mahnung diesen nicht zahlt.

Über den Ausschluss beschließen alle 7 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern muss der Präsident die Zustimmung oder Ablehnung von diesen auf unmittelbarem Wege einholen.

4. Jedem(r) Schützen/in, der/die die Königsscheibe beschießt, ist es freigestellt, den/die 2. Adjutanten(in) selbst auszuwählen. Dies geschieht durch Notieren des Namen des/der gewählten Adjutanten(in) auf der Königsscheibe. Der/die 1. Adjutant(in) wird regulär ausgesossen und nach Ringzahl ermittelt. Der/die gewählte Adjutant/in unterliegt nicht den Sperrfristen gemäß Ziffer 27, Abs. 9. Ansonsten sind die Regularien der Geschäftsordnung (Ziffer 27, Abs. 6-7) auch für den/die gewählte(n) Adjutanten(in) bindend.
5. Der Beste Mann kann im selben Jahr nicht Schützenkönig werden. Der Schützenkönig kann im darauffolgenden Jahr nicht gleichzeitig die Würde des Besten Mannes erringen, die Schützenkönigin nicht gleichzeitig die Würde der Besten Dame. Für die Würden der Jungschützen gilt dieses sinngemäß.
6. Die Adjutanten des Besten Mannes können im selben Jahr nicht gleichzeitig Adjutanten des Schützenkönigs werden. Sie können jedoch Schützenkönig werden.
7. Die Adjutanten des Schützenkönigs können im darauffolgenden Jahr nicht gleichzeitig Adjutanten des Besten Mannes werden. Sie können jedoch die Würde des Besten Mannes erringen. Für die Würden der Jungschützen gilt dieses sinngemäß.
8. Für die Würde des Jugendkönigs, der Jugendkönigin, des Prinzen, der Prinzessin, des Vogelkönigs und der Vogelkönigin der Kinder gilt vorher Gesagtes sinngemäß.

9. Für die Wiedererringung einer Würde gelten nachstehende Sperrfristen (bei der Sperrfrist zählt das Jahr der Würde nicht mit):

	Würde	Wodurch	Mitgliedschaft	Wiederholung	Alter m/w
1	Schützenkönig/in	Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich/weiblich
2	1.Adjutant/in	2.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich/weiblich
3	2.Adjutant/in	3.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich/weiblich
4	Beste Dame	Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; weiblich
5	1.Adjutantin	2.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; weiblich
6	2.Adjutantin	3.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; weiblich
7	Bester Mann	Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich
8	1.Adjutant	2.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich
9	2.Adjutant	3.Höchste Ringzahl	ja	10 Jahre	ab 26; männlich
10	Jungschützenkönig/in	Höchste Ringzahl	ja	3 Jahre	ab16-25; weiblich
14	1.Adjutant/in	2.Höchste Ringzahl	ja	3 Jahre	ab16-25; männlich
15	2.Adjutant/in	3.Höchste Ringzahl	ja	3 Jahre	ab16-25; männlich
16	Beste Dame Jungschützen	Höchste Ringzahl	ja	3 Jahre	ab16-25; weiblich
17	Bester Mann Jungschützen	Höchste Ringzahl	ja	3 Jahre	ab16-25; männlich

18	Jugendkönigin	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab13-15; weiblich
19	Jugendkönig	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab13-15; männlich
20	Prinzessin	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab 8-12; weiblich
21	Prinz	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab 8-12; männlich
22	Vogelkönigin	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab 5-7; weiblich
23	Vogelkönig	Höchste Ringzahl	nein	keine	ab 5-7; männlich

28. Rangabzeichen

Schützenkönig und - königin: = goldene, geflochtene Schulterstücke mit Krone

Jungschützenkönigin und Jungschützenkönig: = schmale, glatte goldene Schulterstücke mit Krone

Bester Mann: = glatte, silberne Schulterstücke

Beste Dame: = glatte, schmale, silberne Schulterstücke

Bester Mann der Jungschützen: = wie Bester Mann

Beste Dame der Jungschützen: = wie Beste Dame

Präsident: = silbergeflochtene Schulterstücke mit 2 Sternen

Vizepräsident: = silbergeflochtene Schulterstücke mit 1 Stern

Kommandeur: = silbergeflochtene Schulterstücke ohne Stern

Schriftwart, Sportwart, Schatzmeister u. stellv. Kommandeur: = glatte, silberne Schulterstücke mit 2 Sternen

Schießwarte und Festausschuß-Vorsitzender: = wie vorstehend mit 1 Stern

Jungschützenobmann, stellv. Jungschützenobmann, Jugendobmann, Pressewart, Platzwart, Hallenwart, Mitgliederwart, Fahnenträger und Festausschußmitglieder: = wie vorstehend, ohne Stern

- Leiterin der Damenabteilung und weibliche Festausschußmitglieder: = glatte, schmale, silberne Schulterstücke ohne Stern
- Ehrenmitglieder: = bisheriges Rangabzeichen mit einem goldenen „E“
- Ehrenvorstandsmitglieder: = bisheriges Rangabzeichen mit einem silbernen „E“

Mit dieser Geschäftsordnung des Schützenvereins Bützfleth verliert die Geschäftsordnung vom 04.07.2011 ihre Gültigkeit.

Stade-Bützfleth, den 27.05.2013



Dieter Köhler

Präsident